

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 378/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2006 durch den
Richter Dr. F i c h t e - Vorsitzender -, den Richter Dr. T e r d e n g e und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
17. Mai 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt R. ,
M. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 17. Mai 2006 hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) einen Anspruch des Klägers auf (Weiter-)Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) bzw auf Gewährung von Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BU verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe und die Beiordnung von Rechtsanwalt R. beantragt. Er beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt R. ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36; BVerwGE 13, 338, 339; BVerwG NJW 1976, 1705; BVerwG NVwZ 1982, 433, 434).
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Grundlegende Voraussetzung für die ordnungsgemäße Rüge eines Verstoßes gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) ist mithin die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist. Hieran mangelt es bereits in der Beschwerdebegründung des Klägers vom 9. Oktober 2006. Beweis-



anträge, denen das LSG nicht gefolgt sei, bezeichnet der Kläger nicht; er geht vielmehr davon aus (Bl 3 ff, 6 f der Beschwerdebegründung), das Berufungsgericht sei von Amts wegen gehalten gewesen, hinsichtlich der Verweisung auf die Tätigkeit eines Verdrahtungselektrikers sowie insbesondere der für ihn notwendigen Einarbeitungszeit weitere Ermittlungen vorzunehmen. Dieser Vortrag genügt den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG jedoch nicht.

- 8 Mit der Rüge, die Rechtsauffassung des LSG zum Vorhandensein von ausreichenden Arbeitsplätzen eines Verdrahtungselektrikers sei unzutreffend, kritisiert der Kläger eine - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils. Die Überprüfung der Sachentscheidung kann jedoch nicht zum Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

